



# Merkblatt

*Konsequenzen und Maßnahmen im Falle einer behördlichen Aufstallungspflicht von Geflügelbeständen für Demeter-Betriebe.*

## **Geflügelpest-Nachweise in einigen Regionen Deutschlands**

Die jüngsten Funde des Geflügelpesterregers H5N8 bei Wildvögeln in Nord- und Süddeutschland (Schleswig-Holstein, Bodenseekreis) haben bereits zu behördlichen Aufstallungspflichten in diesen Regionen geführt. Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits Aufstallungspflichten erlassen. Es steht zu erwarten, dass weitere Landkreise/Bundesländer nachziehen werden. Welche Konsequenzen hat eine Aufstallungspflicht für Demeter-Betriebe?

## **Keine Auswirkung auf den Bio-Status**

Wird Bio-Tieren aufgrund einer behördlich angeordneten Aufstallungspflicht abweichend von den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung kein Grünauslauf gewährt, so verlieren die Tiere ihren Bio-Status nicht. Voraussetzung ist, dass im Stall Raufutter angeboten wird.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) iii) VO (EG) Nr. 834/2007 muss Geflügel aus der ökologischen Landwirtschaft ständigen Zugang zu Freigelände haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Bei den Vorschriften zum Schutz der Tiere vor der Geflügelpest handelt es sich um derartige Einschränkungen und Pflichten. Daher behalten die Tiere, die aufgrund der entsprechenden Allgemeinverfügung zur Aufstallung in den genannten Risikogebieten im angeordneten Zeitraum aufgestellt werden, den Ökostat. Voraussetzung ist, dass alle sonstigen Haltungsbedingungen gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 erfüllt sind. Hierzu gehört u.a., dass gemäß Artikel 14 Absatz 7 VO (EG) Nr. 889/2008 Geflügel aus der ökologischen Landwirtschaft, das aufgrund von Beschränkungen, die auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassen wurden, im Stall gehalten werden muss, ausreichend Zugang zu Raufutter und geeignetem Material zu ermöglichen ist, damit die Tiere ihren ethnologischen Bedürfnissen nachkommen können.

### **Keine Auswirkung auf den Demeter-Status**

Der Demeter-Status bleibt für Tiere, denen aufgrund einer behördlich angeordneten Aufstallungspflicht kein Grünauslauf gewährt wird, ebenfalls erhalten. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der angeordneten Aufstallungspflicht.

### **Besteht derzeit eine Gefahr der Übertragung auf den Menschen?**

Es gibt derzeit keine Hinweise, dass der Erreger H5N8 von Wild- oder Nutzvögeln auf den Menschen übertragen werden kann. Eine Übertragung über infizierte Nahrungsmittel hält das Friedrich-Löffler-Institut derzeit für unwahrscheinlich.

### **An wen kann ich mich wenden?**

Zuständig für Sperrbezirke und lokale Aufstallungspflichten sind die Kreisveterinärämter. Die Aufstallungspflicht in ganzen Bundesländern werden von den Agrar- und Umweltministerien der Länder erlassen.

- Sollte ihr Hof besonders betroffen sein und wird mit wirtschaftlichen Verlusten gerechnet wenden Sie sich bitte an ihre regionale Landesarbeitsgemeinschaft. Für solche Notfälle steht ggfs. ein Hilfsfond zur Verfügung.
- Bei Fragen zu der Beibehaltung des Bio-Status wenden Sie sich bitte an Ihre Kontrollstelle.
- Bei Fragen zu dem Demeter-Status wenden Sie sich bitte an Jörg Hütter, Demeter e.V., Tel. 06155-846942 oder [joerg.huetter@demeter.de](mailto:joerg.huetter@demeter.de)